

Textgegenüberstellung

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der die Verordnung über Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft 2008 geändert wird

Auf Grund des § 142 und des § 162 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001, LGBl. Nr. 39/2002, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. ~~73/2007~~117/2015, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--------|--|
| § 1 | Allgemeine Bestimmungen |
| § 2 | Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen |
| § 3 | Arbeiten unter physikalischen Einwirkungen |
| § 4 | Arbeiten unter psychischen und physischen Belastungen |
| § 5 | Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln |
| § 6 | Sonstige gefährliche sowie belastende Arbeiten und Arbeitsvorgänge |
| § 7 | Abweichungen und weitergehende Schutzmaßnahmen |
| § 8 | Auflegen der Verordnung und der Bescheide |
| § 9 | Verweise |
| § 10 | Gemeinschaftsrecht EU-Recht |
| § 11 | Inkrafttreten |
| § 11a | Inkrafttreten von Novellen |
| § 11b | Übergangsbestimmungen |
| § 12 | Außerkräfttreten |
| Anhang | Sicherheitsabstand beim Fällen |

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

unverändert

§ 2

Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen

(1) Folgende Arbeiten sind verboten:

1. Arbeiten unter Einwirkung folgender, gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe:

- ~~a) krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Arbeitsstoffe;~~
- ~~b) sensibilisierende Arbeitsstoffe;~~
- ~~c) sehr giftige und giftige Arbeitsstoffe~~
- ~~d) gesundheitsschädliche (mindergiftige) Arbeitsstoffe, die auf Grund ihrer irreversiblen nicht letalen oder nach längerer Exposition sich ergebenden chronischen Giftwirkung als solche eingestuft sind;~~
- ~~e) chronisch schädigende Arbeitsstoffe;~~
- ~~g) Blei, seine Legierungen oder Verbindungen;~~
- ~~h) Asbest;~~
 - a) Akute Toxizität (Gefahrenklasse 3.1) Kategorie 1 bis 3,
 - b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Gefahrenklasse 3.2),
 - c) Schwere Augenschädigung/Augenreizung (Gefahrenklasse 3.3),
 - d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut (Gefahrenklasse 3.4),
 - e) Keimzellmutagenität (Gefahrenklasse 3.5),
 - f) Karzinogenität (Gefahrenklasse 3.6),
 - g) Reproduktionstoxizität (Gefahrenklasse 3.7),
 - h) Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition (Gefahrenklasse 3.8) Kategorie 1 und 2,
 - i) Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition (Gefahrenklasse 3.9) Kategorie 1 und 2,
 - j) Aspirationsgefahr (Gefahrenklasse 3.10),

k) Akute Toxizität (Gefahrenklasse 3.1) Kategorie 4, Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition (Gefahrenklasse 3.8) Kategorie 3, die auf Grund ihrer irreversiblen nicht letalen oder nach längerer Exposition sich ergebenden chronischen Giftwirkung als solche eingestuft sind,

l) Arbeitsstoffe, die fibrogene oder biologisch inerte Eigenschaften aufweisen;

2. Arbeiten mit oder an Behältern, Becken, Speicherbecken, Ballons oder Korbflaschen, die in der Z 1 angeführte Arbeitsstoffe oder explosionsgefährliche Arbeitsstoffe enthalten, sofern damit eine Gefährdung verbunden ist;
 3. Arbeiten unter Verwendung gasförmiger Arbeitsstoffe, sofern die Gefahr einer Verdrängung der Atemluft unter Erstickungsgefahr gegeben ist;
 4. ~~Arbeiten bei denen die Jugendlichen polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen ausgesetzt sind, die im Steinkohlenruß, Steinkohlenteer, Steinkohlenpech, Steinkohlenrauch oder Steinkohlenstaub vorhanden sind;~~
- 5.4. Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 oder 4.

(2) Jugendliche in Ausbildung dürfen mit nach Abs. 1 Z 1 bis ~~4~~3 verbotenen Arbeiten unter Aufsicht beschäftigt werden, sofern die gefährlichen Arbeitsstoffe in nur so geringem Ausmaß zur Einwirkung gelangen können, dass nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen eine Schädigung der Gesundheit nicht zu erwarten ist, oder so verwendet werden (beispielsweise in einer Apparatur), dass ein Entweichen in den Arbeitsraum während des normalen Arbeitsvorganges nicht möglich ist.

~~(3) Verboten sind Arbeiten, bei denen weibliche Jugendliche der Einwirkung von~~

- ~~1. Blei, seinen Legierungen und Verbindungen,~~
- ~~2. Benzol,~~
- ~~3. Nitro- und Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologen und deren Abkömmlinge,~~
- ~~4. Tetrachlorkohlenstoff,~~
- ~~5. Tetrachlorethan oder~~
- ~~6. Kohlenstoffdisulfid (Schwefelkohlenstoff)~~

~~in einem Maße ausgesetzt sind, dass Eignungsuntersuchungen und Folgeuntersuchungen nach der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ VO), LGBl. Nr. 87/2002, in der jeweils geltenden Fassung, notwendig wären.~~

(3) Verboten sind Arbeiten mit explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen im Sinne des § 123 Abs. 3 Z. 1 STLAO. Erlaubt ist die Bereitstellung für Verkauf, Transport und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F1 und F2 gemäß §§ 11 und 47 Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, in der Fassung BGBl. I Nr. 163/2015.

(4) Verboten sind folgende Arbeiten mit ~~explosions- und~~ brandgefährlichen Arbeitsstoffen im Sinne des § 123 Abs. 4 Z. 1 und 2 STLAO:

- ~~1. Arbeiten unter Verwendung von hochentzündlichen Arbeitsstoffen und von Arbeitsstoffen, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln, wenn dabei auf Grund der beim Arbeitsvorgang auftretenden Menge und Konzentration dieser Arbeitsstoffe Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit auftreten können;~~
- ~~2. Arbeiten unter Verwendung von leichtentzündlichen und von brandfördernden Arbeitsstoffen, wenn dabei auf Grund der beim Arbeitsvorgang auftretenden Menge und Konzentration dieser Arbeitsstoffe Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit auftreten können; diese Arbeiten sind nach 18 Monaten Ausbildung, unter Aufsicht zulässig.~~

1. Arbeiten unter Verwendung von

- a) entzündbaren Gasen (Gefahrenklasse 2.2),
- b) entzündbaren Aerosolen (Gefahrenklasse 2.3) Kategorie 1,
- c) entzündbaren Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.6) Kategorie 1,
- d) Stoffen oder Gemischen, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (Gefahrenklasse 2.12),

wenn dabei auf Grund der beim Arbeitsvorgang auftretenden Menge und Konzentration dieser Arbeitsstoffe Gefahren für Sicherheit und Gesundheit auftreten können;

2. Arbeiten unter Verwendung von

- a) entzündbaren Aerosolen (Gefahrenklasse 2.3) Kategorie 2,
- b) oxidierenden Gasen (Gefahrenklasse 2.4),
- c) entzündbaren Feststoffen (Gefahrenklasse 2.7),

- d) entzündbaren Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.6) Kategorie 2,
 - e) selbstzersetzlichen Stoffen oder Gemischen (Gefahrenklasse 2.8) außer Typ A und B,
 - f) pyrophoren Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.9),
 - g) pyrophoren Feststoffen (Gefahrenklasse 2.10),
 - h) selbsterhitzungsfähigen Stoffen oder Gemischen (Gefahrenklasse 2.11),
 - i) oxidierenden Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.13),
 - j) oxidierenden Feststoffen (Gefahrenklasse 2.14),
 - k) organischen Peroxiden (Gefahrenklasse 2.15) außer Typ A und B,
- wenn dabei auf Grund der beim Arbeitsvorgang auftretenden Menge und Konzentration dieser Arbeitsstoffe Gefahren für Sicherheit und Gesundheit auftreten können; erlaubt nach 18 Monaten Ausbildung und unter Aufsicht.

§ 3 bis § 8

unverändert

§ 9

Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Strahlenschutzgesetz – StrSchG, BGBl. Nr. 227/1969, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~13/2006~~ 133/2015,
2. Nachtschwerarbeitsgesetz – NSchG, BGBl. I Nr. 354/1981, in der Fassung BGBl. I ~~Nr. 90/2009~~ 87/2013,
3. Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~80/2007-161/2015~~,
4. Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 109/2015.

§ 10

Gemeinschaftsrecht EU-Recht

~~Durch diese Verordnung wird folgende Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:
Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz, ABl.Nr.L 216 vom 20. August 1994, S.12.~~

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz, ABl. Nr. L 216/12 vom 20.8.1994, S. 12, in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2014/27/EU zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. Nr. L 65 vom 5.3.2014, S. 1, umgesetzt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Oktober 2008, in Kraft.

§ 11a

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Änderung des § 9 Z 2 und die Einfügung des § 3 Abs. 3 und 4 durch die Novelle LGBl. Nr. 18/2011 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. April 2011, in Kraft.

(2) In der Fassung der Verordnung, LGBl. Nr. , treten § mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1., in Kraft.

§ 11b

Übergangsbestimmungen

Soweit Arbeitsstoffe noch entsprechend ihren Eigenschaften im Sinne des § 3 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2015, eingestuft oder gekennzeichnet sind, gilt § 2 dieser Verordnung mit folgenden Maßgaben:

1. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit brandfördernden Eigenschaften gelten auch für oxidierende Arbeitsstoffe, die zugeordnet werden können
 - a) oxidierenden Gasen (Gefahrenklasse 2.4),
 - b) oxidierenden Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.13),
 - c) oxidierenden Feststoffen (Gefahrenklasse 2.14);
2. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit entzündlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die zugeordnet werden können
 - a) entzündbaren Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.6) Kategorie 3,
 - b) entzündbaren Aerosolen (Gefahrenklasse 2.3) Kategorie 1, sowie – wenn sich dies auf Grund anerkannter physikalischer Stoffdaten (z. B. Gefahrstoffdatenbanken oder –literatur) stoffspezifisch ergibt – Kategorie 2,
 - c) organischen Peroxiden (Gefahrenklasse 2.15), Typ E und F;
3. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit leicht entzündlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die zugeordnet werden können
 - a) entzündbaren Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.6) Kategorie 2,
 - b) entzündbaren Aerosolen (Gefahrenklasse 2.3) Kategorie 1, sowie – wenn sich dies auf Grund anerkannter physikalischer Stoffdaten (z. B. Gefahrstoffdatenbanken oder –literatur) stoffspezifisch ergibt – Kategorie 2,
 - c) entzündbaren Feststoffen (Gefahrenklasse 2.7),
 - d) selbstzersetzlichen Stoffen oder Gemischen (Gefahrenklasse 2.8) Typ C, D, E und F,
 - e) pyrophoren Flüssigkeiten und pyrophoren Feststoffen (Gefahrenklasse 2.9 und 2.10),
 - f) selbsterhitzungsfähigen Stoffen oder Gemischen (Gefahrenklasse 2.11),
 - g) Stoffen oder Gemischen, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (Gefahrenklasse 2.12) Kategorie 2 und 3,
 - h) organischen Peroxiden (Gefahrenklasse 2.15) Typ C und D;
4. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit hochentzündlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die zugeordnet werden können
 - a) entzündbaren Gasen (Gefahrenklasse 2.2),
 - b) entzündbaren Aerosolen (Gefahrenklasse 2.3), Kategorie 1, sowie – wenn sich dies auf Grund anerkannter physikalischer Stoffdaten (z. B. Gefahrstoffdatenbanken oder –literatur) stoffspezifisch ergibt – Kategorie 2,
 - c) entzündbaren Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.6) Kategorie 1,
 - d) Stoffen oder Gemischen, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (Gefahrenklasse 2.12) Kategorie 1;
5. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit giftigen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können
 - a) akute Toxizität (Gefahrenklasse 3.1) Kategorie 1 bis 3,
 - b) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger oder wiederholter Exposition (Gefahrenklasse 3.8 oder 3.9) jeweils Kategorie 1,
 - c) Aspirationsgefahr (Gefahrenklasse 3.10);
6. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit gesundheitsschädlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können
 - a) akute Toxizität (Gefahrenklasse 3.1) Kategorie 4,
 - b) spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition (Gefahrenklasse 3.8) Kategorien 2 und 3,
 - c) spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition (Gefahrenklasse 3.9) Kategorie 2;
7. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit ätzenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können
 - a) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Gefahrenklasse 3.2) Kategorien 1A, 1B und 1C,
 - b) schwere Augenschädigung/Augenreizung (Gefahrenklasse 3.3) Kategorie 1;
8. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit reizenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können
 - a) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Gefahrenklasse 3.2) Kategorie 2,
 - b) schwere Augenschädigung/Augenreizung (Gefahrenklasse 3.3) Kategorie 2,

- c) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (Gefahrenklasse 3.8) Kategorie 3;
9. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die der Gefahrenklasse 3.4 (Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut) zugeordnet werden können;
10. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit erbgutverändernden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die der Gefahrenklasse 3.5 (Keimzellmutagenität) zugeordnet werden können;
11. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit krebserzeugenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die der Gefahrenklasse 3.6 (Karzinogenität) zugeordnet werden können;
12. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die der Gefahrenklasse 3.7 (Reproduktionstoxizität) zugeordnet werden können.

§ 12

unverändert

Anhang

unverändert